Formulierungsvorschläge Heft 7-8/2016

# beitrag des monats: Damm: Glanz und Elend des notariellen Nachlassverzeichnisses

**S. 235**

**I. Muster eines Anschreibens an Erben/Pflichtteilsberechtigte**

Sehr geehrte Frau … (Erbin),

sehr geehrte Frau … (Pflichtteilsberechtigte),

Frau … hat mich durch ihren Rechtsanwalt … mit Anwaltsschreiben vom … mit der Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses beauftragt. Es handelt sich um den Nachlass des Herrn …, der nach Angabe von … am … in … geboren wurde und am … in … verstorben ist, deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland war, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet war und aus einer vorhergehenden Ehe … Kinder hatte. Nach meiner derzeitigen Kenntnis ist Erbin Frau … (vertreten durch Rechtsanwalt …); Pflichtteilsberechtigte ist Frau … (einzige Tochter) (vertreten durch Rechtsanwältin …). Diesen Auftrag habe ich am … angenommen; er wird in meiner Notariatskanzlei unter dem Aktenzeichen UZ … geführt.

Ich bitte um schriftliche Mitteilung, wenn diese Daten nicht stimmen oder unvollständig sind. Sollten noch weitere Erben, Kinder, sonstige Abkömmlinge usw. vorhanden sein, lassen Sie es mich bitte wissen.

Soweit Gerichte oder Anwälte Fristen für die Erstellung des Verzeichnisses vorgegeben haben, teile ich Ihnen mit, dass ich natürlich nicht an diese Fristen gebunden bin. Die Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses geht nicht über Nacht und dauert eben seine Zeit. Arbeiten Sie hieran bitte mit. Ich werde mich bemühen, das Verzeichnis ohne Verzögerungen zu erstellen, weise jedoch darauf hin, dass auch die übrige Beurkundungstätigkeit und der Urkundsgewährungsanspruch anderer Personen nicht leiden dürfen.

Zur Erstellung des Verzeichnisses bestimme ich als einen ersten Termin: ...

Die Erben müssen persönlich erscheinen, gern auch in Begleitung ihrer Rechtsbeistände. Erscheinen die Auskunftsverpflichteten nicht persönlich, oder fehlen sie ohne eine Entschuldigung (z. B. schwere Krankheit), so werde ich das notarielle Nachlassverzeichnis nicht erstellen; einen Ersatztermin werden Sie in diesem Fall von mir nicht erhalten (allerdings im Hinblick auf die bereits getätigte Arbeit sehr wohl eine Rechnung)!

Die Pflichtteilsberechtigten können erscheinen, müssen aber nicht. Sie können sich anwaltlich vertreten lassen; sollten Sie persönlich erscheinen, gern auch mit Rechtsanwalt. Sollte Ihnen dieser Termin nicht passen, dann werden wir einen Alternativtermin wählen. Als solche kommen nach Rücksprache mit den Erben in Betracht … oder …. Bitte teilen Sie mir Ihre Zu- oder Absage möglichst bald mit.

Ein grobes Muster zu Darstellung und Inhalt eines solchen Verzeichnisses finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben. Die Erben erhalten von mir die „Hausaufgabe“, sämtliche Informationen zum Vermögen des Erblassers mit Stichtag Todestag bereits anhand dieses Musters zu ordnen, aufzuschreiben und mir zukommen zu lassen (bitte eine Word-Version). Soweit Sie die Informationen noch nicht haben, bitte ich diese schnell zu beschaffen. Bringen Sie bitte auch Belege, Kontoauszüge etc. zum Termin mit, soweit diese vorhanden sind (Kontoauszüge der letzten zehn Jahre). Sie sind verpflichtet, mir alle Informationen, die ich zur Verzeichniserstellung benötige, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Ich werde ebenfalls vor dem Termin mit ersten Ermittlungstätigkeiten beginnen und verschiedene öffentliche Register einsehen. Bitte unterschreiben Sie zu diesem Zweck die Anlage zu diesem Brief und schicken Sie sie umgehend an mich zurück! Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine strikte notarielle Schweigepflicht.

Sollte sich mir der Verdacht aufdrängen, dass mir Informationen vorenthalten werden oder dass die Erben nicht alle Mittel und Wege ergreifen, um schnell an sämtliche Informationen zu kommen, werde ich den Auftrag auch zu einem späteren Zeitpunkt noch ablehnen und die Beurkundung verweigern. Auch eine Strafanzeige wegen versuchten Betruges, §§ 263, 22, 23 StGB ist möglich.

Ich erlaube mir, Ihnen außerdem kurz einige allgemeine Ausführungen zur Rechtslage zu geben. Lesen Sie sie bitte gründlich durch. Diese Hinweise sollen Ihnen helfen, zu verstehen, was ein notarielles Nachlassverzeichnis zu leisten im Stande ist und was nicht:

Nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB hat der Erbe auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten, der nicht Erbe ist, die Aufnahme des Bestandes des Nachlasses durch einen Notar zu veranlassen. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme des Verzeichnisses durch den Notar enthält das Gesetz nicht. Demgemäß hat der Notar das Verzeichnis nach pflichtmäßigem Ermessen aufzunehmen. Die obergerichtliche Rechtsprechung geht einhellig davon aus, dass sich der Notar nicht ausschließlich mit Auskünften des Auskunftspflichtigen begnügen darf, sondern vielmehr eigene Erhebungen anstellen muss. Allerdings ist keine „Rasterfahndung“ notwendig. Der Notar muss nicht „ins Blaue“ hinein ermitteln, sondern darf sich an konkreten Hinweisen orientieren. Ich bin kein Detektiv und habe, obwohl ich hoheitlich tätig werde, keine besonderen Ermittlungskompetenzen, wie etwa die Polizei. Vor zu großen Erwartungen sei also bereits hier und jetzt gewarnt! Ich bin auf Ihre Mithilfe angewiesen und der Erbe ist verpflichtet, sie mir zukommen zu lassen. Der Pflichtteilsberechtigte darf bei der Erstellung des Verzeichnisses zugegen sein. Er hat nach Ansicht der Rechtsprechung keine Mitwirkungsrechte. Dennoch werde ich mir im Interesse eines richtigen Verzeichnisses und vorsorgender Rechtspflege anhören, was der Pflichtteilsberechtigte zu sagen hat.

Wertfeststellungen sind nicht Gegenstand eines Nachlassverzeichnisses und nicht Aufgabe des Notars. Angaben zum Wert haben nur für die Kostenerhebung, zu welcher der Notar gesetzlich verpflichtet ist, Bedeutung. Hintergrund: Obwohl sich die Höhe des Pflichtteilsanspruchs aus dem Wert des Nachlasses ergibt, muss dem Bestandsverzeichnis keine Wertangabe beigefügt werden. Das Gesetz gewährt dem Pflichtteilsberechtigten vielmehr einen selbständigen Anspruch auf Wertermittlung der vom Berechtigten gesondert geltend zu machen und vom Auskunftsanspruch zu unterscheiden ist.

Notarielle Nachlassverzeichnisse sind mit hohen Kosten für den Nachlass und mit emotionalen Belastungen für alle Beteiligten verbunden. Bitte betrachten Sie diesen Anlass nicht als Gelegenheit, „alte Rechnungen“ zu begleichen. Nutzen Sie das Instrument auch bitte nicht zur Schikane. Es ist in Ihrer aller und in meinem Interesse, das Verzeichnis so schnell und so wenig belastend wie möglich zu erstellen.

Der Notar wird zwar vom Erben beauftragt und ist darauf angewiesen, dass dieser ihn mit Informationen versorgt. Dennoch bin ich als Notar als Träger eines öffentlichen Amtes unparteiisch und zu strikter Neutralität verpflichtet. Sowohl die Erben als auch die Pflichtteilsberechtigten stehen mir gleich nah.

Für Fragen stehe ich Ihnen zu den Terminen oder postalisch oder per E-Mail gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

N.N., Notar

Anlage

Vollmacht

Ich, …, habe den Notar N.N. in … mit der Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses beauftragt. Es handelt sich um den Nachlass von …, zu dessen Erben ich zähle. Ich erteile ihm hiermit Vollmacht, sämtliche notwendigen Informationen hierzu bei allen Behörden, Gerichten, Banken, Versicherungen, Registern usw. einzuholen. Alle diese Stellen sind ausdrücklich von ihren Schweigeverpflichtungen befreit. Diese Vollmacht gilt sowohl für Informationen zum Nachlass, zu den Geschäftsbeziehungen des Verstorbenen als auch zu meinen persönlichen Daten, soweit der Notar diese anfordert.

Ich bevollmächtigte den Notar N.N. insbesondere, alle Informationen vom Finanzamt einzuholen, die er selbst für die Erstellung des Nachlassverzeichnisses für nötig erachtet. Gegenüber Notar N.N. sind die Finanzbehörden ausdrücklich vom Steuergeheimnis befreit.

Der Notar N.N. ist berechtigt, die Nachlassakten einzusehen und sämtliche Informationen vom Nachlassgericht zu verlangen, die für die Erstellung des Verzeichnisses notwendig sind. Der Notar N.N. ist auch berechtigt, bei anderen Notaren um Einsichtnahme in alle Urkunden zu ersuchen, an denen ich oder der Erblasser beteiligt waren, und sich beglaubigte Ablichtungen erteilen zu lassen.

Der Notar N.N. ist außerdem berechtigt, sämtliche Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und einzuholen, die zur Auskunftserlangung notwendig sind. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Notar N.N. darf Untervollmacht erteilen; er darf die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Diese Vollmacht gilt unbefristet und unbedingt. Sie erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers. Die Vollmacht gilt ebenfalls für den Amtsnachfolger oder den Notarvertreter.

Diese Vollmacht ist weitestgehend auszulegen.

Soweit durch die Auskunftserteilung Kosten entstehen, bitte ich, mir diese Kosten unmittelbar in Rechnung zu stellen. Ich stelle den Notar N.N. ausdrücklich von allen Kosten frei.

Ich bitte, den Weisungen des Notars N.N. ebenso zu folgen, als kämen sie von mir.

Nur im Innenverhältnis gilt (und ist somit von Dritten nicht zu beachten!): Der Notar soll die Vollmacht nur auf seine Mitarbeiter übertragen. Er soll von ihr nur insoweit Gebrauch machen, als die angeforderten Informationen zur Erstellung des Nachlassverzeichnisses benötigt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

**S. 236**

**II. Notarielles Nachlassverzeichnis**

UR-Nr. …

Beurkundet in den Räumen meiner Notariatskanzlei in …

am …

Anwesend: Notar N.N mit dem Amtssitz in …

Ich, der Notar N.N., mit dem Amtssitz in …, errichte heute aufgrund meiner eigenen Ermittlungen gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeurkG folgendes

***Notarielles Nachlassverzeichnis***

**§ 1**

**Vorbemerkung**

***1. Auftrag:***

Mit Anwaltsschreiben des … als Vertreter der … vom … erhielt ich den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses; es handelt sich um den Nachlass des … – im Folgenden auch als Erblasser bezeichnet. Ich nahm den Auftrag am … an; der Vorgang wird bei mir unter folgendem Aktenzeichen geführt: UZ ….

***2. Person des Erblassers:***

Der Erblasser, Herr …, geboren am … in …, ist am … in … verstorben. Da die letzte Anschrift des Verstorbenen … in meinem Amtsbereich liegt, war ich als Notar zuständig. Das Nachlassverfahren wurde beim AG … geführt (Az.: …).

Der Erblasser lebte nach Aussage seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand seit …. Er war das zweite Mal verheiratet. Seine erste Ehefrau war: …. Die Ehe wurde am … durch Beschluss des Familiengerichts … geschieden.

Der Erblasser hatte … Kinder, nämlich: …

Der Erblasser war von Beruf … . Er übte diesen Beruf selbständig bis … aus (evtl. Größe des Betriebes o. Ä.). Seit … war er im Ruhestand. Er erhielt aus seiner privaten Altersvorsorge € … Er bewohnte die eigene Immobilie (Alleineigentum) und erhielt Miet- bzw. Pachteinnahmen durch einen kleinen Acker, eine Eigentumswohnung und eine Gewerbeimmobilie.

***3. Auskunftsverpflichte:***

Die Ehefrau des Verstorbenen, Frau …, geb. am … in …, wohnhaft: …, ist die Alleinerbin des Verstorbenen Erblassers (Alleinerbschein des AG … vom …, Az: …); sie wird als Erbin oder Auskunftsverpflichtete bezeichnet. Sie wird anwaltlich vertreten durch Rechtsanwältin ….

***4. Auskunftsberechtigte:***

Der Erblasser … hat nach Angaben des Standesamts … und Aussagen der Erbin aus einer vorhergehenden Ehe eine Tochter, nämlich die anwesende Frau …, geboren am … in …, wohnhaft in …. Diese kommt als Pflichtteilsberechtigte in Betracht (§ 2303 Abs. 1 BGB), sie wird auch als Auskunftsberechtigte bezeichnet. Sie wird anwaltlich vertreten durch Rechtsanwältin ….

**§ 2**

**Gang des Verfahrens, Ermittlungshandlungen**

Urkunden:

Ich sichtete nach Annahme des Auftrags die Urkunden, die der Verstorbene bei mir und meinen Amtsvorgängern errichten ließ. Es handelte sich um folgende Urkunden: … (Namen der Vertragspartner hier nicht angeben, sondern erst evtl. unten beim fiktiven Nachlass)

Grundbuch:

Es wurde das elektronische Grundbuch von … (letzter Wohnsitz des Erblassers) eingesehen. Nach entsprechenden Hinweisen des Erben wurde beim Amtsgericht … das Grundbuch von …Blatt … angefordert sowie Blatt ….

Testamentsregister:

Ich habe das elektronische Testamentsregister der Bundesnotarkammer am … eingesehen. Dieses ergab folgende Eintragungen: …

Einsicht in die Nachlassakten:

Ich habe vom Amtsgericht die Nachlassakten des Erblassers zur Einsichtnahme vom … bis … in meine Amtsräume erhalten und dementsprechend Einsicht genommen.

Finanzamt

Ich habe das Finanzamt … nach den Informationen zum vorliegenden Erbfall befragt, insbesondere zu den Benachrichtigungen von Banken und sonstigen vermögensverwaltenden Stellen i. S. v. § 33 ErbStG i. V. m. §§ 1-3 ErbStDV.

Handelsregister:

Ich habe das elektronische Handelsregister am … und nach weiteren Hinweisen durch … auch am … eingesehen. Gegenstand meiner Einsichtnahmen waren: …

Auskunft der Erben: …

Ich habe die Erbin eindringlich und ausdrücklich sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form über ihre Mitwirkungspflicht und die Pflicht zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben belehrt.

Die Erbin selbst legte durch ihren Rechtsbeistand umfangreiche Unterlagen vor.

Es handelte sich insbesondere um eine erste Aufgliederung sämtlicher Vermögensgegenstände des Erblassers zum Todeszeitpunkt nach Aktiva und Passiva geordnet, sowie eine Angabe aller Schenkungen des Erblassers an die Erbin und allgemein der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall.

Es handelt sich außerdem um Rechnungen zu Beerdigung usw., Kontostände und Kontoauszüge der vergangenen … Jahre, Abrechnungen mit Kranken- und Pflegeversicherungen, Lebensversicherungen sowie Belege über noch offene Forderungen des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls und gegen ihn.

Es wurden verschiedene Banken angeschrieben. Zur Auswahl dieser Banken: Ich orientierte mich hierzu an den Hinweisen der Erbin und schrieb zusätzlich verschiedene Kreditinstitute aus der Umgebung von … an. Nach meinem persönlichen Dafürhalten handelt es sich um alle wichtigen örtlichen Banken, mit denen viele Einwohner in meinem Amtsbereich Geschäftsbeziehungen unterhalten.

Es handelt sich insgesamt um folgende Banken: …

Angeschriebene Versicherungsunternehmen: …

Aufgrund der Angabe der Erbin erfolgten Anfragen zu den Geschäftsbeziehungen bei folgenden Versicherungsunternehmen: …

Termine/Besprechungen: …

Meine Ermittlungen wurden mit der Erbin und der Pflichtteilsberechtigten (jeweils ausgewiesen durch deutschen Personalausweis; jeweils in Begleitung ihrer Anwälte) am … in meinen Amtsräumen diskutiert. An diesem Tag fanden die wesentlichen Ermittlungen und Begehungen in Beisein der Pflichtteilsberechtigten statt.

Die Pflichtteilsberechtigte selbst konnte keine weiteren Anhaltspunkte benennen, die zu weiteren Ermittlungen hätten Anlass geben können. Der Erbin wurde aufgegeben noch fehlende Belege der … vorzulegen, die bei der endgültigen Erstellung des Nachlassverzeichnisses am … auch vollständig vorlagen. Auch wurde ihr aufgegeben, folgende Auskünfte zu beschaffen: …

Die Auskunftsberechtigte bewertete die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Erblassers, seinem Hausrat und seiner fahrenden Habe auf den ersten Blick als glaubhaft; sie konnte allerdings keine näheren Zweifel äußern, da sie zum Erblasser seit etwa 20 Jahren keinen Kontakt mehr hatte.

Ortsbegehung:

Am … beging ich in Begleitung der Erbin und der Pflichtteilsberechtigten die Wohnung des Erblassers, in der die Erbin noch wohnhaft ist. Ich wies die Beteiligten darauf hin, dass ich nicht die Eigentumsverhältnisse der einzelnen Gegenstände prüfe, da ich lediglich meine Beobachtungen protokolliere. Es ist also denkbar, dass im Nachlassverzeichnis Gegenstände auftauchen, an denen der Erblasser nur Besitz hatte oder die im (Mit-)Eigentum einer anderen Person standen. Nur Gegenstände, die offensichtlich nicht im Eigentum des Erblassers standen, wurden nicht aufgeführt.

Die Auskunftsberechtigte erklärte nach Belehrung durch den Notar und ihren Anwalt, dass die Gegenstände, die nur einen geringen Wert haben und in Gruppen auftauchen, auch zu sinnvoll gestalteten Sachgruppen zusammengefasst werden können. Fotografien der Begehung befinden sich in der Anlage zu dieser Urkunde.

Entwürfe:

Nach dem ersten Termin zur Aufnahme versandte ich am … vorläufige Entwürfe des notariellen Nachlassverzeichnisses sowohl an die Erbin als auch an die Auskunftsberechtigte mit der Aufforderung, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen bis zum …

Möglichkeit zur Stellungnahme:

Den Beteiligten wurde erklärt, dass ich heute das Verzeichnis erstelle. Sie haben die Möglichkeit bei dieser Erstellung zugegen zu sein; es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine Verlesung nicht stattfindet.

Erklärung des Notars:

Nach dem Ergebnis meiner Ermittlungen gehören, vorbehaltlich anderslautender Vermerke in dieser Urkunde, nur die von mir aufgeführten Gegenstände zum Nachlass.

***§ 3***

***Verzeichnis***

I. Aktiva

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

a) …

b) …

- jeweils zu Alleineigentum -

c) …

- Miteigentumsanteil von ½ -

2. Unternehmensbeteiligungen/Einzelfirmen

a) Einzelkaufmann, GbR, OHG, sonst. Personengesellschaften

an dieser Stelle kann u. U. ein Verzeichnis im Verzeichnis aufzuführen sein, wenn etwa der Bestand des Gewerbebetriebes des Erblassers aufzuführen ist

b) Beteiligung an Kapitalgesellschaften

3. Konten

Genaue Aufzählung nach Bank, Kontonummer, Kontostand zum Zeitpunkt des Erbfalls

4. Wertpapierdepots

Angabe der Bank, der Wertpapiere und des von der Bank angegebenen Wertes zum Zeitpunkt des Erbfalls

5. Forderungen

Zu denken ist hier vor allem an Forderungen gegen Versicherungen und Steuerrückzahlungen

6. Bargeld, ausländisches Geld

Mehrere Bargeldbestände am besten gesondert aufführen

7. Fahrnis

a) Hausrat und persönliche Gegenstände

Auflistung aller Gegenstände; sofern Gegenstände zu Sachgesamtheiten zusammengefasst werden, sollten sie fotografiert, die Fotos zur Anlage genommen und an dieser Stelle auf die Anlage verwiesen werden.

b) Kraftfahrzeuge

c) Schmuck, Juwelen, Edelmetall, sonst. Kostbarkeiten

d) Kunstgegenstände

e) Briefmarken

8. Unter Umständen kommen noch weitere Aktivposten in Betracht

Bankschließfach, Zweitnachlass, Schiffsbeteiligung etc.; an dieser Stelle kann u. U. ein Verzeichnis im Verzeichnis aufzuführen sein.

II. Passiva

1. Verbindlichkeiten des Erblassers beim Erbfall

2. Nachlassverbindlichkeiten

Zu denken ist hier an die Beerdigungskosten, aber auch an die Kosten des notariellen Nachlassverzeichnisses selbst

III. Fiktiver Nachlass

Konkrete Verfügung so genau beschreiben, dass der Pflichtteilsberechtigte sie überprüfen kann (Datum, Ort, Empfänger, Bezeichnung des Rechtsgeschäfts, Summe, besondere Anmerkungen, etwa „nach Angabe der Erbin gemischte Schenkung“ oder „nach Angaben der Erbin eine Anstandsschenkung).

***§ 4***

***Kosten***

Die Kosten fallen dem Nachlass zur Last. Sie sind daher von der Auskunftsverpflichteten zu tragen.

***§ 5***

***Abschriften***

Die Auskunftsverpflichtete erhält drei Ausfertigungen.[[1]](#footnote-1)

Anlage zu dieser Urkunde: Fotografien der Wohnungsbegehung vom …[[2]](#footnote-2)

Für die Richtigkeit

N.N., Notar (Unterschrift, Siegel)

**jahresrückblick: Erbrecht – Aktuelle Entwicklungen, Christoph Röhl**

**S. 242**

**Auflösend bedingter Pflichtteilsverzicht:**

Der in dieser Urkunde erklärte Pflichtteilsverzicht des Erwerbers ist auflösend bedingt durch die Rückübertragung des heutigen Vertragsgrundbesitzes.

**jahresrückblick: Kostenrecht – Aktuelle Entwicklungen, Harald Wudy**

**S. 254**

**Zwischenverfügung bei formellen Fehlern:**

Was die Formalitäten der Kostenberechnung angeht, so habe ich diese nochmals überprüft und für ausreichend empfunden. Sollte das Gericht jedoch anderer Auffassung sein und einen Verstoß gegen § 19 GNotKG feststellen, so bitte ich, die Kostenberechnung nicht ohne Sachentscheidung aufzuheben, sondern mir die Mängel durch „Zwischenverfügung“ mitzuteilen, damit ich die Kostenberechnung noch im laufenden Verfahren entsprechend berichtigen kann.

**S. 255**

**Streitverkündung im gerichtlichen Kostenprüfungsverfahren durch den Notar:**

Bestreitet der vom Notar als Kostenschuldner in Auftrag genommene Beteiligte A einen Beurkundungs- oder Entwurfsauftrag mit der Begründung, Auftraggeber sei allein der Makler B gewesen, der hierzu nicht bevollmächtigt gewesen sei, so könnte der Notar seine Antragserwiderung im Verfahren nach § 127 GNotKG gegen den A mit einer Streitverkündung gegen den B verbinden. Diese könnte wie folgt formuliert werden:

Ich, der Antragsgegner, beantrage, meine Kostenberechnung gegen A als Kostenschuldner zu bestätigen. Gleichzeitig verkünde ich dem B (vollständiger Name und ladungsfähige Anschrift) gerichtlich den Streit mit der Aufforderung, dem Verfahren auf Seiten des Antragsgegners beizutreten.

Der Streitverkündete war bei der Erteilung des Beurkundungsauftrags an mich als bevollmächtigter Vertreter des Antragstellers tätig. Sollte er dabei als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt haben, was der Antragsteller auch einwendet, und ich im vorliegenden Rechtsstreit ganz oder teilweise unterliegen, so hätte ich gegen den Streitverkündeten einen (Schadensersatz-)Anspruch nach § 179 Abs. 1 BGB i. V. m. § 29 Nr. 1 GNotKG. Daher ist die Streitverkündung zulässig.

Zur Unterrichtung des Streitverkündeten über den vorliegenden Rechtsstreit sind beigefügt:

- die Antragsschrift des Antragstellers vom ...

- die Verfügung des Gerichts vom ...

Ich bitte, dem Streitverkündeten ein Exemplar dieser Antragserwiderung nebst Streitverkündung zuzustellen und füge dazu ein zusätzliches beglaubigtes Exemplar bei.

**rechtsprechung:**

LG Düsseldorf, Beschl. v. 4.2.2016 – 25 T 655/15

**S. 270**

**Regelung der Kostentragungspflicht im Kaufvertrag:**

Die Kosten der Urkunde und ihres Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer. Der Verkäufer trägt die Mehrkosten der Lastenfreistellung bei Notar, Gericht und Gläubiger.

**praxisforum:**

**Philipp Nastansky: Insolvenzrechtliche Risiken bei der Veräußerung von Anteilen an durch Gesellschafterdarlehen finanzierten Unternehmen**

**S. 273**

Schuldrechtliche Gestaltung:[[3]](#footnote-3)

Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass vor Ablauf eines Kalenderjahres, beginnend mit Wirksamwerden des Übergangs der Geschäftsanteile, keine der abgetretenen Zins-, Tilgungs- oder sonstigen Ansprüche aus dem der Gesellschaft vom Verkäufer gewährten Darlehen, fällig und/oder an den Käufer gezahlt werden. Freiwillige Zahlungen der Gesellschaft auf das entsprechende Darlehen wird der Käufer zurückweisen oder, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich der Gesellschaft zurücküberweisen."

**S. 274**

**Im Forderungskaufvertrag:**

1. Der [Verkäufer] tritt sämtliche Ansprüche aus dem der […] am […] in Höhe von € […] gewährten Darlehen an den Käufer ab.

2. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung und ist zudem auf den Ablauf eines Kalenderjahres ab Wirksamwerden des Übergangs der Geschäftsanteile aufschiebend befristet. Vor Wirksamwerden der Abtretung dürfen an den Käufer auf das Darlehen keine Zins-, Tilgungs- oder sonstigen Zahlungen geleistet werden.

3. Der [Käufer] nimmt die aufschiebend bedingte Abtretung mit Unterzeichnung an.

**In der Vereinbarung mit der Gesellschaft (nachfolgend "Darlehensschuldnerin"):**

1. Sämtliche Zins-, Tilgungs- und sonstigen Ansprüche unter dem Darlehen sind an den [Käufer] abgetreten worden, wobei die Abtretung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung steht und zudem aufschiebend auf den Ablauf eines Kalenderjahres ab Wirksamwerden des Übergangs der Geschäftsanteile befristet ist. Der [Verkäufer] wird die Darlehensschuldnerin nach Eingang der vollständigen Kaufpreiszahlung und nach Wirksamwerden des Übergangs der Geschäftsanteile von dem Zeitpunkt informieren, zu dem die vorgenannte Abtretung vollwirksam wird.

2. Sämtliche Zins-, Tilgungs- oder sonstigen Zahlungspflichten der Darlehensschuldnerin werden bis zur Vollwirksamkeit der vorgenannten Abtretung gestundet. Die Darlehensschuldnerin verpflichtet sich, vor der Vollwirksamkeit der Abtretung weder an den Zedenten noch an den Zessionar Zahlungen zu leisten.

3. Sämtliche Vereinbarungen im Darlehensvertrag, die der Darlehensschuldnerin über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Sondertilgungen gestatten,[[4]](#footnote-4) gelten für diesen Zeitraum als einvernehmlich abbedungen.

Treuhand- oder Verpfändungslösung:

1. Der [Käufer] wird mit Wirksamwerden der in § … vorgesehenen Abtretung Forderungsinhaber sämtlicher Zins-, Tilgungs- oder sonstiger Zahlungsansprüche aus dem in § … genannten Darlehen.

2. Der [Käufer] verpfändet dem [Verkäufer] sämtliche aus diesem Darlehen resultierenden Zins-, Tilgungs- oder sonstigen Zahlungsansprüche. Der [Käufer] zeigt der Gesellschaft das Pfandrecht an und weist dies dem [Verkäufer] schriftlich nach.[[5]](#footnote-5)

3. Die Verpfändung dient der Besicherung der dem [Verkäufer] gegen den [Käufer] aus […] zustehenden Ansprüche.

4. Der [Verkäufer] nimmt das Pfandrecht an. […]

1. So der Vorschlag von Sagmeister, MittBayNot 2013, 519, 522. Die genaue Anzahl ist natürlich vom Einzelfall abhängig. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dauner-Lieb/Grziwotz/Hohmann-Dennhardt/Grziwotz, HK Pflichtteilsrecht, 2010, § 2314 BGB Rn 63 schlägt umfangreichere Anlagen vor (z.B. Kontoauszüge der letzten zehn Jahre, Grundbuchauszüge, Bescheinigungen von Versicherungsgesellschaften usw.). Das ist meines Erachtens (zumeist) nicht notwendig, da der Notar die Richtigkeit des Verzeichnisses versichert. Man sollte diese allerdings in den Nebenakten verwahren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Formulierungsvorschläge gehen von einer Veräußerung und Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen und Darlehensansprüchen eines Altgesellschafters auf den Neugesellschafter aus (Doppeltatbestand). [↑](#footnote-ref-3)
4. Insbesondere durch das außerordentliche Kündigungsrecht des § 490 Abs. 2 BGB. Dieses wird nur in sehr engen Grenzen – wenn überhaupt- abdingbar sein. (MüKoBGB /Berger, § 490 Rn 38) [↑](#footnote-ref-4)
5. Dieser Nachweis sollte neben der vollständigen Kaufpreiszahlung Wirksamkeitsbedingung der Abtretung der GmbH-Geschäftsanteile sein (§ 158 Abs. 1 BGB). [↑](#footnote-ref-5)